



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-13/2026

- öffentlich -

Datum: 13.04.2026

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 55 Abs. 1 HGO

#### Sachbericht:

Nach der gültigen Hauptsatzung, sofern diese nicht unter dem TOP 9.2 in der Sitzung geändert wurde, sind für den Gemeindevorstand acht ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Ansonsten kann die Wahl erst in der nächsten GVER-Sitzung erfolgen, wenn die amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung erfolgte.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist auch hier die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein Wahlvorschlag behandelt. Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

Zum Zeitpunkt der Fertigung der Vorlage, lagen der Verwaltung keine entsprechenden Vorschläge vor.

Evtl. Wahlvorschläge sollten rechtzeitig in der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden, damit sie/er die Vorschläge der einzelnen Fraktionen vor dem Wahlgang mitteilen kann.

Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter ist die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

---

Tobias Stahl  
(Bürgermeister)